



Allgemeine Einkaufsbedingungen der ACO Guss GmbH und ACO Eurobar GmbH

(Gültig ab 01.09.2011)

I. Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Einkäufe der ACO Guss GmbH und ACO Eurobar GmbH (Im Folgenden: „Auftraggeberin“). Die Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin abweichende Bedingungen erkennt die Auftraggeberin nicht an, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt diesen ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin gelten auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

II. Bestellungen

1. Jede Bestellung der Auftraggeberin hat eine Gültigkeit von 2 Wochen. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.
2. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Modellen, Kalkulationen und anderen Betriebsunterlagen behält sich die Auftraggeberin die ihr zustehenden Eigentumsrechten und alle sonstigen Rechte, insbesondere Urheber- und Geschmacksmusterrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche und schriftliche Freigabe durch die Auftraggeberin nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Auftraggeberin zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Auftraggeberin unaufgefordert zurückzugeben oder mit schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin nachweislich zu vernichten.

III. Anlieferung

1. Die Lieferungen haben an die angegebenen Versandanschriften zu erfolgen. Die Abliefe-

rung an einer anderen als der von der Auftraggeberin bezeichneten Empfangsstelle bewirkt keinen Gefahrübergang zu Lasten der Auftraggeberin. Dies gilt auch dann wenn die Ware vorbehaltlos angenommen wurde. Die Mehrkosten der Auftraggeberin für den Versand der Ware an die vereinbarte Empfangsstelle sind vom Lieferanten zu tragen.

2. Teillieferungen sind unzulässig, sofern diesen von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
3. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von der Auftraggeberin bei der Warenannahme ermittelten Werte maßgeblich. Das Verwiegen erfolgt auf der geeichten Waage der Auftraggeberin.

IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung schriftlich zu informieren, wenn die in der Bestellung angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist die Auftraggeberin befugt, Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.
4. Die Öffnungszeiten der Warenannahme ACO Guss GmbH - ACO Eurobar GmbH sind von Mo. - Do. 07.00 Uhr - 15.00 Uhr und Fr. 07.00 Uhr - 13.00 Uhr (Werk Kaiserslautern und Werk Aarbergen).

V. Mängelhaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten erfüllt. Er sichert zu, dass er gemäß EU - Normen, DIN - Normen, Umweltschutznormen sowie aller weiterer zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften liefert und garantiert die Fehlerfreiheit der Lieferteile. Insbesondere garantiert er die Einhaltung der technischen Spezifikationen und Werksnormen sowie im Auftragszeitpunkt gültigen Qualitätsleitlinien der Auftraggeberin.
2. Die Auftraggeberin ist zur Untersuchung der Ware nicht verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet eine Warenausgangskontrolle durchzuführen. Die Zahlung der Rechnung stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der gelieferten Ware dar.
3. Der Auftraggeberin stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Auftraggeberin kann nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Die gesetzli-



chen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

4. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben davon unberührt. Für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Kosten der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung inklusive Nebenkosten trägt der Lieferant.
5. Für jede Reklamation berechnen wir eine Verwaltungspauschale von 50,00 €. Für weitergehenden Verwaltungsaufwand erhöhen sich die Kosten entsprechend.

VI. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er schließt alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen hat die Lieferung „frei Haus“ zu erfolgen, einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

VII. Rechnungsstellung

1. Rechnungsstellung hat gemäß § 14 UStG und unter Angabe der Bestellnummer zu erfolgen, alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind hinzuzufügen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.
2. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Rechnungen, die unvollständig (fehlende technische Unterlagen, Prüfzeugnisse, Stundennachweise o.ä.) oder nicht ausreichend identifizierbar sind, beginnt die Frist erst mit vollständigem Vorliegen der Rechnungsunterlagen.
3. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
4. Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegen die Forderungen die dem Lieferanten gegen die Auftraggeberin zustehen mit allen ihr zustehenden Forderungen aufzurechnen.

VIII. Versicherungsschutz

1. Der Lieferant stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen aus Produkthaftung auf erstes Anfordern frei, sofern die Schadensursache in dessen Organisationsbereich hervorgerufen wurde und er im Außenverhältnis unmittelbar haftet. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Kosten, die sich im Rahmen von Rückrufmaßnahmen ergeben. Werden die Rückrufmaßnahmen durch die Auftraggeberin durchgeführt, wird diese den Lieferanten – in den Grenzen des Möglichen und Zumutbaren – unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Lieferbeziehung eine Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens 5 Mio. € pro Personen- / Sach- und Produktvermögensschaden zu unterhalten. Auf Anforderung hat er der Auftraggeberin die Versicherungspolice vorzulegen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben davon unberührt.

IX. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf stets der vorherigen schriftliche Freigabe der Auftraggeberin. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet alle Leistungen selbst zu erbringen.

X. Eigentumsvorbehalt an beigestellten Teilen und Werkzeugen, Wartung

1. Alle von der Auftraggeberin beigestellten Teile bleiben in ihrem Eigentum. Sofern eine Be- oder Verarbeitung erfolgt, nimmt der Lieferant diese für die Auftraggeberin vor. Werden die von der Auftraggeberin beigestellten Teile mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt die Auftraggeberin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnisse zum Rechnungswert der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Alle Werkzeuge der Auftraggeberin verbleiben zu jedem Zeitpunkt in deren Eigentum und sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant hat sie zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an die Auftraggeberin ab; die Auftraggeberin nimmt hiermit die Abtretung an. Alle Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sind vom Lieferanten zu tragen und rechtzeitig durchzuführen.
3. Soweit die Sicherungsrechte nach Ziff. 1 den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren der Auftraggeberin um mehr als 10% überstei-



gen, ist die Auftraggeberin auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

XI. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstiger unabwendbarer Ereignisse befreien die Auftraggeberin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird die Auftraggeberin von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Auftraggeberin auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Verpflichtungen, die der Auftraggeberin aus der Inanspruchnahme des Dritten entstehen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Kalkulationen und anderen Betriebsunterlagen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Kenntnisse die bereits allgemein bekannt sind oder während der Dauer der Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt werden. Dritten dürfen die geheimhaltungspflichtigen Unterlagen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zugänglich gemacht werden. Alle geheimhaltungspflichtigen Unterlagen sind nach Ende der Geschäftsbeziehung an die Auftraggeberin zurückzugeben, anderenfalls - nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch die Auftraggeberin - nachweislich zu vernichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von 2 Jahren fort.

XIV. Datenschutz/ REACH- Verordnung

Die Auftraggeberin weist den Lieferanten darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehende Daten entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden (§ 33 BDSG). Der Lieferant verpflichtet sich bei den Lieferungen an die Auftraggeberin alle Vorgaben und Maßnahmen der REACH- Verordnung einzuhalten.

XV. Exportkontrolle

1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos („Exportkontrollvorschriften“).
2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder den CCL aufgeführt sind.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn nach dem Vertragsabschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass die Auftraggeberin nach Vertragsabschluss Umstände feststellt, welche einen möglichen oder tatsächlichen Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften begründen, wird die Auftraggeberin den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
4. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug durch die Auftraggeberin für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um der Auftraggeberin die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
5. Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftraggeberin von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nicht erfolgten Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten aus dieser Ziffer und den Unterziffern entsteht. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die der Auftraggeberin entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidi-



gung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.

XVI. Einhaltung von Umwelt- und Qualitätsmanagementstandards

1. Der Umwelt- und Qualitätsmanagementstandard (DIN ISO 14001 und DIN ISO 9001) der Auftraggeberin sind vom Lieferanten einzuhalten.
2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der DIN ISO 14001 und DIN ISO 9001.
3. Die Nichteinhaltung durch den Lieferanten stellt eine Vertragsverletzung dar.

XVII. Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die von der Auftraggeberin jeweils in der Bestellung angegeben Empfangsstelle. Bei fehlender Angabe ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Auftraggeberin.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Auftraggeberin.

XVIII. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Lieferanten gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.